

# STUDIENPLAN

## MASTERSTUDIUM PHILOSOPHIE

§ 1	Zielsetzung des Studiums.....	3
§ 2	Zulassungsvoraussetzungen.....	3
§ 3	Umfang und Dauer des Studium.....	4
§ 4	Curriculum – Überblick.....	4
§ 5	Fachmodule Philosophie.....	4
§ 6	Erweiterungsmodul.....	5
§ 7	Mastermodul.....	6
§ 8	Akademischer Grad.....	10
§ 9	In-Kraft-Treten.....	10
Anhang I: Arten und Umfang der Lehrveranstaltungen.....		11
Anhang II: Tabellarische Übersicht des Curriculums.....		14



## § 1 Zielsetzung des Studiums

(1) Das Masterstudium Philosophie an der Fakultät für Philosophie und für Kunstwissenschaft (FPhK) der Katholischen Privat-Universität Linz (KU Linz) bietet anhand der klassischen Grunddisziplinen der Philosophie (Theoretische Philosophie, Praktische Philosophie / Ethik, Geschichte der Philosophie) eine geschichtlich und systematisch breit angelegte Auseinandersetzung mit den Grundvollzügen des Menschen (Erkennen, Handeln, Gestalten und Glauben). Zudem bietet es die Möglichkeit der Schwerpunktsetzung in einer der drei Grunddisziplinen, wobei Ethik in besonderer Weise berücksichtigt wird. Dadurch vermittelt es inhaltlich und methodisch vertiefte Kenntnisse und Kompetenzen in der Begründung und Kritik menschlicher Selbst- und Weltinterpretation.

(2) Ziel des Masterstudiums ist die Festigung und Weiterentwicklung der Fähigkeit zur fundierten, selbständigen Orientierung im Denken. In historischer Hinsicht wird dazu das Erbe der philosophischen Tradition im Abendland vergegenwärtigt, in systematischer Absicht werden allgemeingültige und notwendige Voraussetzungen des Wissens, Erkennens und Handelns vor Diskussionshorizonten der Gegenwart erarbeitet. Die wissenschaftlich-methodische Erforschung der philosophischen Probleme nimmt das Verhältnis zu den christlichen Deutungen von Welt, Mensch und Gott in den Blick und thematisiert in historischer wie wissenschaftstheoretischer Perspektive das Verhältnis zwischen Philosophie und Theologie (vgl. Art 79 § 1 Sapientia Christiana). Im Besonderen zielt es auf eine Weiterentwicklung und Entfaltung jener im Bachelorstudium grundgelegten Kenntnisse und Kompetenzen, mittels derer philosophische Fragen, Problemkonstellationen und Begründungsformen in ihren historischen wie systematischen Zusammenhängen fundiert interpretiert und kritisch gewürdigt werden können. Solcherart sollen die Fähigkeit des Analysierens zur Freilegung zugrunde liegender umfassenderer Frage- und Problemstellungen, die Fähigkeit der Synthese zur Herstellung von Zusammenhängen, die Fähigkeit zu reflexiver Distanz, die auf Begründung zielt, und die Fähigkeit zum Denken in Alternativen in der Auseinandersetzung mit philosophischen Positionen gefestigt und vertieft werden.

(3) Das Masterstudium bietet eine wissenschaftliche Berufsvorbildung und qualifiziert für ein akademisches Berufsfeld. Aufgrund der Eigenart der Philosophie als Wissenschaft zielt das Philosophiestudium nicht auf eine Ausbildung für einzelne, bestimmte Tätigkeitsbereiche. Da das Studium zu einer begründeten Selbst- und Weltinterpretation befähigen kann und soll, qualifiziert es vielmehr für Tätigkeiten, die auch über die Grenzen des Faches hinausgehen und in welchen ein hohes Maß der genannten analytischen, synthetischen und reflexiven Kompetenzen in Gestalt eines Masterabschlusses gefordert sind. Zudem schafft es die Voraussetzung für ein philosophisches, geistes- oder kulturwissenschaftliches Doktoratsstudium.

## § 2 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Das Masterstudium hat aufbauenden Charakter und setzt den Abschluss eines facheinschlägigen Bachelorstudiums oder eines anderen gleichwertigen Studiums einer anerkannten postsekundären Bildungseinrichtung voraus. Je nach inhaltlicher

Ausgestaltung des absolvierten Studiums können zusätzliche Studienleistungen im Ausmaß von bis zu 35 CP seitens des Studiendekans/der Studiendekanin vorgeschrieben werden, die im Verlauf des Masterstudiums, spätestens aber vor der Teilnahme an einem Master-Seminar zu absolvieren sind.

(2) Ausreichende Kenntnisse der lateinischen Sprache werden vorausgesetzt. Liegen diese Kenntnisse ausweislich eines Reifeprüfungszeugnisses oder sonstiger anerkannter Zeugnisse oder Diplome nicht vor, so kann die Studienzulassung zum Masterstudium nur unter Vorschreibung einer Ergänzungsprüfung erfolgen.

### § 3 Umfang und Dauer des Studium

Das Masterstudium Philosophie hat einen Gesamtumfang von 120 CP und eine Regelstudiendauer von 4 Semestern.

### § 4 Curriculum – Überblick

(1) Das Masterstudium Philosophie ist in einer modularen Grundstruktur konzipiert. Im Verlauf des Studiums sind folgende Module zu absolvieren:

- Drei Fachmodule Philosophie (je 20 CP)
  - Theoretische Philosophie
  - Praktische Philosophie / Ethik
  - Geschichte der Philosophie
- Erweiterungsmodul (20 CP)
- Mastermodul (40 CP)

(2) Die im Curriculum den einzelnen Lehrveranstaltungen zugewiesenen Lehrveranstaltungstypen können in besonderen Fällen durch andere ersetzt werden. Weiters können nach Rücksprache mit der Lehrveranstaltungsleitung – und wenn freie Plätze verfügbar sind – SE auch als VL oder SV angerechnet werden.

### § 5 Fachmodule Philosophie (60 CP)

In den Fachmodulen Philosophie sollen die im Bachelorstudium erworbenen philosophischen Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen in Bezug auf die zentralen Fragen und Probleme der Philosophie sowie das Bewusstsein ihrer geschichtlichen Entwicklung vertieft werden. Dadurch soll die Fähigkeit zur selbständigen systematischen Reflexion der Voraussetzungen der Formen menschlichen Wissens, Denkens, Erkennens und Handelns erweitert und gefestigt werden.

#### ***Theoretische Philosophie*** (20 CP)

Philosophie der Erkenntnis	3+2 CP – VL+L
Themen der Metaphysik und Philosophischen Theologie	3+2 CP – VL+L

Probleme der Theoretischen Philosophie – geschichtliche und systematische Perspektiven	3+2 / 5 CP – VL+L / SV+L / SE
Texte und Themen der Theoretischen Philosophie	5 CP – SE

**Praktische Philosophie / Ethik (20 CP)**

Begründungsformen der Ethik	3+2 CP – VL+L
Themen der Praktischen Philosophie	3+2 CP – VL+L
Politische Philosophie	3+2 / 5 CP – VL+L / SE
Texte und Themen der Praktischen Philosophie/Ethik	5 CP – SE

**Geschichte der Philosophie (20 CP)**

Themen und Aspekte der Philosophie in Geschichte und Gegenwart	3+2 CP – VL+L
Philosophie der Natur – geschichtliche und systematische Perspektiven	3+2 CP – VL+L
Antikes Denken und Christentum	3+2 / 5 CP – VL+L / SV+L / SE
Antikes Denken und dessen Rezeption bis in die Gegenwart	5 CP – SE

Im Fachmodul *Theoretische Philosophie* sollen die ersten bzw. letzten Fragen des Wissens und Erkennens systematisch wie historisch gründlich betrachtet sowie mit Blick auf ausgewählte Problemstellungen und Themen vertieft werden. Dadurch soll die Kompetenz einer sich methodisch rechtfertigen könnenden Selbst- und Weltinterpretation gewonnen werden. – Im Fachmodul *Praktische Philosophie / Ethik* soll die Frage nach der menschlichen Selbstbestimmung, deren begründendem Prinzip sowie deren Verwirklichungsweisen systematisch wie historisch fundiert betrachtet und anhand ausgewählter Themen vertieft werden. Dadurch soll die Kompetenz einer sich verantworten könnenden praktischen Selbst- und Weltinterpretation gewonnen werden. – Im Fachmodul *Geschichte der Philosophie* soll die Kenntnis historisch wie systematisch bedeutsamer Argumentationsformen hinsichtlich der Frage nach der Natur sowie weiterer ausgewählter Themen vermittelt werden. Darüber hinaus soll die Kenntnis der antiken Philosophie, ihrer Aufnahme und Weiterbildung vertieft werden. Dadurch soll einerseits die Kompetenz des Erkennens der geschichtlichen Dimension systematischer Probleme, andererseits jene des Freilegens systematischer Probleme anhand geschichtlicher und gegenwärtiger Positionen gewonnen werden.

**§ 6 Erweiterungsmodul (20 CP)**

Das Erweiterungsmodul soll die Bildung eines individuellen Kompetenzprofils und eine Spezialisierung im Hinblick auf die Masterarbeit ermöglichen. Dabei sollen die in den Fachmodulen erworbenen Kenntnisse und Kompetenzen in Bezug auf die Selbst- und Weltinterpretation erweitert und konkretisiert werden. Solcherart soll die Fähigkeit einer selbständigen, inhaltlich und methodisch reflektierten Auseinandersetzung mit speziellen Fragestellungen und Problemkonstellationen weitergebildet und gefestigt werden.

***Pflichtbereich (6 CP)***

Philosophische Ästhetik	3 CP – VL
Religionsphilosophie	3 CP – VL

***Thematisch gebundenes Wahlfach (5 CP)***

aus Theoretischer Philosophie	
Spezielle Fragen der Theoretischen Philosophie	5 CP – SE
oder aus Praktischer Philosophie / Ethik	
Spezielle Fragen der Ethik	5 CP – SE
oder	
Bereichsethische Fragestellungen	5 CP – SE
oder aus Geschichte der Philosophie	
Spezielle Fragen der Philosophiegeschichte	5 CP – SE

***Freier Wahlbereich (9 CP)***

Im *Pflichtbereich* soll die Kenntnis der historisch wie systematisch bedeutsamen Begründungs- und Ausgestaltungsweisen Philosophischer Ästhetik einerseits, der Begründung von Religion und ihrer geschichtlichen Wirklichkeitsweisen andererseits vermittelt werden. Dadurch soll die Kompetenz einer fundierten Beurteilung, Anerkennung und Kritik vergangener wie gegenwärtiger Positionen Philosophischer Ästhetik und Formen religiöser Selbst- und Weltverhältnisse gewonnen werden. – Im *Thematisch gebundenen Wahlfach* ist eine der drei Grunddisziplinen (Theoretische Philosophie, Praktische Philosophie / Ethik oder Geschichte der Philosophie) zu wählen, wobei im Bereich Ethik die zusätzliche Wahlmöglichkeit zwischen speziellen Fragen der Ethik und spezifischen bereichsethischen Fragestellungen besteht. Mit dieser Wahl erfolgt eine Schwerpunktbildung, indem damit zugleich eine Festlegung in Bezug auf jene Disziplin getroffen wird, in der auch das Master-Seminar und die Masterarbeit zu absolvieren sind (vgl. § 7 Mastermodul). Dadurch soll sich die Kompetenz der Auseinandersetzung mit speziellen systematischen und geschichtlichen Fragestellungen konkretisieren. – Der *Freie Wahlbereich* soll zur weiteren individuellen Vertiefung dienen. Wählbar sind Lehrveranstaltungen aus dem übrigen philosophischen Lehrangebot sowie aus dem Lehrangebot der Theologie und der Kunstwissenschaft. Dadurch soll die Kompetenz in der Auseinandersetzung mit weiteren philosophischen Themen und Problemstellungen bzw. interdisziplinäre Kompetenzen weitergebildet und gefestigt werden.

**§ 7 Mastermodul**

Im Mastermodul sollen jene Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen nachgewiesen werden, die zu einer wissenschaftlichen Darstellung und Interpretation philosophischer Fragestellungen bzw. Probleme sowie zur Rezeption des diesbezüglichen Forschungs- und Diskussionsstandes erforderlich sind.

(1) Im Mastermodul (40 CP) sind folgende Studienverpflichtungen zu absolvieren:

Einführung in die Forschungspraxis <sup>1</sup>	3 CP
Master-Seminar	5 CP – SE-M
Privatissimum	2 CP – PV
Masterarbeit	25 CP
Masterprüfung	5 CP

(2) Masterarbeit

- a. Die Masterarbeit soll den Nachweis erbringen, dass der/die Kandidat/in befähigt ist, eine philosophische Themenstellung in Kenntnis des betreffenden Forschungs- und Diskussionsstandes systematisch geordnet und in kritischer Stellungnahme darzulegen.
- b. Die Aufgabenstellung ist so zu wählen, dass die Bearbeitung innerhalb des vorgeschriebenen CP-Rahmens möglich und zumutbar ist.
- c. Die Masterarbeit hat die Kriterien eines wissenschaftlich korrekten Textes zu erfüllen und einen Umfang von ca. 200.000 Zeichen (incl. Leerzeichen) aufzuweisen.
- d. Die Fachreferentenschaft ist nach Maßgabe der Fachzuständigkeit von aktiven und emeritierten Professor/inn/en, Honorar- und Gastprofessor/inn/en der KU Linz sowie seitens der KU Linz mit *venia docendi* ausgestatteten Universitätsdozent/inn/en wahrzunehmen. In begründeten Fällen kann der/die Studiendekan/in auch andere Lehrende der KU Linz, die ein facheinschlägiges Doktorat besitzen, mit der Fachreferentenschaft für eine Masterarbeit betrauen.
- e. Das Thema der Masterarbeit wird von dem Fachreferenten/der Fachreferentin ausgegeben. Dabei ist die Auswahl aus mehreren Themenvorschlägen des Fachreferenten/der Fachreferentin durch Studierende ebenso zulässig, wie das Akzeptieren eines durch den/die Studierende/n geäußerten Themenwunsches seitens des Fachreferenten/der Fachreferentin. Mit der Themenvergabe durch den Fachreferenten/die Fachreferentin ist die Verpflichtung zur Betreuung und Begutachtung verbunden.
- f. Die Themenvergabe ist mit Datum und Unterschrift des Fachreferenten/der Fachreferentin im Rektorat aktenkundig zu machen. Die nähere Formulierung des Themas kann im Verlauf der Arbeit mit dem Einverständnis des Fachreferenten/der Fachreferentin abgeändert werden.

---

<sup>1</sup> Durch die *Einführung in die Forschungspraxis* erfolgt eine erste Einführung in eigenständiges Forschen. Sie wird nicht in Form einer Lehrveranstaltung gemäß Anhang I, sondern durch individuelle Aufgabenstellung, die mit dem Fachreferenten/der Fachreferentin der Masterarbeit vereinbart wird, absolviert. Sie kann das Verfassen einer Rezension, einen Tagungs- bzw. Kongressbesuch samt eines schriftlichen Berichtes oder einen Literaturbericht umfassen. Es empfiehlt sich, die *Einführung in die Forschungspraxis* begleitend zum Master-Seminar und im thematischen Zusammenhang mit demselben zu absolvieren.

- g. Seitens des/der Studierenden ist ein einmaliger Wechsel von Thema und Fachreferent/in zulässig. Dazu bedarf es eines Antrages an den/die Studiendekan/in.
- h. Bei ergebnislosem Verstreichen von mindestens einem Jahr, gerechnet ab dem Zeitpunkt der Themenvergabe, hat der/die Fachreferent/in, abgesehen bei Vorliegen wichtiger Gründe gemäß Studien- und Prüfungsordnung (StPO) FPhK 2008 § 8 Abs. 1 lit. b, das Recht, die Betreuung niederzulegen. Kommt er/sie aufgrund der vorliegenden Zwischenergebnisse nach einem Jahr zum Urteil, dass eine positive Bewältigung der begonnenen Masterarbeit ausgeschlossen erscheint, ist eine Niederlegung der Betreuung ebenfalls zulässig. Der/die Studiendekan/in ist davon in Kenntnis zu setzen.
- i. Masterarbeiten sind in drei gebundenen Exemplaren im Rektorat einzureichen. Die Einreichung ist im Rektorat aktenkundig zu machen. Von den drei Exemplaren ist eines dem Fachreferenten/der Fachreferentin, eines der Bibliothek der KU Linz auszufolgen. Ein Exemplar verbleibt im Rektorat.
- j. Die Beurteilung und Benotung der Masterarbeit obliegt dem Fachreferenten/der Fachreferentin innerhalb von drei Monaten ab dem Zeitpunkt der Einreichung. In diese Frist ist die Lehrveranstaltungszeit nicht einzuberechnen. Die Beurteilung erfolgt durch ein schriftliches Gutachten. Darin müssen enthalten sein: Eine Darstellung von Anliegen und Ziel der Arbeit; eine Darstellung über den Aufbau und Inhalt; eine kritische Würdigung der Durchführung. Die Benotung erfolgt nach der Notenskala gemäß § 11 Abs. 1 StPO FPhK 2008. Eine positiv benotete Masterarbeit ist approbiert.
- k. Wird eine Masterarbeit durch den Fachreferenten/die Fachreferentin mit „nicht genügend“ beurteilt, ist vom Studiendekan/von der Studiendekanin eine zweite Begutachtung in Auftrag zu geben. Ist auch diese negativ, so ist die Masterarbeit nicht approbiert. – Bei positiver Beurteilung durch das zweite Gutachten entscheiden die in die Studienkommission gewählten Professor/inn/en und Universitätsdozent/inn/en mit einfacher Mehrheit über Approbation oder Nichtapprobation. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Studiendekans/der Studiendekanin den Ausschlag.
- l. Eine nicht approbierte Masterarbeit kann auf Antrag des/der Studierenden durch den/die Studiendekan/in nur dann zur späteren Neueinreichung reprobiert werden, wenn nach Urteil des Fachreferenten/der Fachreferentin im Überarbeitungsfall unmittelbare Aussicht auf eine günstigere Beurteilung gegeben ist. Ein Recht auf Reprobation seitens des/der Studierenden besteht nicht. Die Neueinreichung nach Überarbeitung kann frühestens drei und muss spätestens sechs Monate nach dem Datum des Reprobationsbescheides erfolgen. Eine reprobierte und fristgerecht neuerlich eingereichte Masterarbeit wird durch den Fachreferenten/die Fachreferentin begutachtet. Im Fall negativer Beurteilung wird kein zweites Gutachten eingeholt. Die Nichtapprobation ist endgültig.



m. Wurde das Reprobationsansuchen abgelehnt oder fand auch die reprobierete Masterarbeit keine Approbation, so kann der/die Studierende bei der Studienkommission einmalig einen Antrag auf die Vergabe eines neuen Themas stellen. Der Antrag muss die schriftliche Befürwortung und Bereitschaftserklärung zur Übernahme der Fachreferentenschaft seitens eines/einer dafür berechtigten Lehrenden beinhalten, der/die auch das zu bearbeitende Thema nennt. Wird der Antrag abgelehnt oder führt die gewährte Themenvergabe zu keinem Ergebnis und verfällt oder findet ihr Ergebnis keine positive Approbation, so ist der/die Studierende vom weiteren Studium endgültig ausgeschlossen.

n. Im Übrigen gelten die Bestimmungen gemäß § 16 StPO FPhK 2008.

### (3) Masterprüfung

a. Die Masterprüfung wird vor einer vom Studiendekan/von der Studiendekanin eingesetzten Prüfungskommission abgelegt. Diese besteht aus drei Mitgliedern aus dem Kreis der aktiven und emeritierten Professor/inn/en, der Honorar- und Gastprofessor/inn/en (für die Dauer der Verleihung bzw. Bestellung) und der Universitätsdozent/inn/en der KU Linz, sowie anderer Lehrender, wenn sie mit der Fachreferentenschaft für eine schriftliche Arbeit betraut wurden. In begründeten Fällen können auch andere Lehrende der KU Linz, die ein fach einschlägiges Doktorat besitzen, als Mitglied in die Kommission bestellt werden. Eines der Mitglieder der Kommission wird vom Studiendekan/von der Studiendekanin als Vorsitzende/r der ganzen Abschlussprüfung ernannt.

b. Voraussetzung für die Zulassung zur Masterprüfung ist

- die Absolvierung sämtlicher Fachmodule, des Erweiterungsmoduls und aller sonstigen Bestandteile des Mastermoduls;
- die Approbation der Masterarbeit.

c. Die Masterprüfung kann frühestens zwei Wochen nach erfolgter Approbation stattfinden.

d. Sie besteht aus

- der Prüfung über die Masterarbeit und den sich daraus ergebenden Fragen des Faches. Die Prüfungsdauer beträgt 20 Minuten.
- zwei Prüfungen zum Curriculum des Masterstudiums: eine aus den Gebieten der Fachmodule Philosophie im Ausmaß von 3 CP (Prüfungsdauer 30 Minuten), eine aus dem Gebiet des Erweiterungsmoduls im Ausmaß von 2 CP (Prüfungsdauer 20 Minuten).

Diese Bereiche werden von dem/der Studierenden so gewählt, dass nicht ein und dieselbe Person beide Bereiche prüft. Die beiden Prüfungen können im allseitigen Einverständnis von vornherein als eine die Grunddisziplinen übergreifende Prüfung (5 CP, Prüfungsdauer 50 Minuten) vereinbart werden. In diesem Fall wird der Stoff, der die beiden zu prüfenden Gebiete umfasst, von den beiden Prüfer/inn/en gemeinsam und themenübergreifend festgelegt.

Die Prüfer/innen legen unter Bedacht auf den CP-Rahmen die Prüfungsstoffe fest. Dabei gehen sie von bereits geprüften Inhalten der betreffenden Module aus, vernetzen diese untereinander und erweitern sie um zusätzliche Aufgabenstellungen und Literatur.

## **§ 8 Akademischer Grad**

(1) Absolvent/inn/en des philosophischen Masterstudiums ist der akademische Grad „Master of Philosophy“, abgekürzt M.Phil., zu verleihen. Bei der Führung des akademischen Grades ist er in abgekürzter Form dem Namen nachzustellen. Das Doktoratsstudium Kunstwissenschaft-Philosophie an der KU Linz ist ein anschlussfähiges Studium.

(2) Der Masterstudiengang ist kein akademischer Grad im Sinne von Art. 81 Sap.Chr. und Art. 60 der Ordinationes (Lizentiat). Der Abschluss berechtigt daher nicht zur Übernahme eines kirchlichen Amtes, in dem das Lizentiat in Philosophie gefordert wird. Zudem berechtigt der Abschluss nicht zur Zulassung zum kanonischen Doktoratsstudium in Philosophie im Sinne von Art. 81 Bst. c Sap.Chr. und Art. 60 der Ordinationes.

## **§ 9 In-Kraft-Treten**

Dieser Studienplan tritt gemäß der Regelung von § 32 StPO FPhK 2008 und unter Beachtung der Übergangsbestimmungen von § 33 StPO FPhK 2008 mit Rechtswirkung von 29. Mai 2015 in Kraft.

## Anhang I

### Arten und Umfang der Lehrveranstaltungen

(1) Um Bemessung und Vergleich von vorgeschriebenen Studienleistungen zu ermöglichen, wird die Arbeitsleistung der Studierenden, die zur Erreichung des Bildungsziels dieser Studienleistungen angesetzt ist, in den Studienplänen in Creditpoints (CP) gemäß *European Credit Transfer System* (ECTS) angegeben. Ein Creditpoint steht dabei für einen Arbeitsaufwand von 25 Stunden.<sup>2</sup> In diesen Aufwand sind Lehr- bzw. Kontakteinheiten ebenso eingerechnet wie begleitende Arbeitsaufträge, Pflichtlektüre, schriftliche Arbeiten, Selbststudium (Bibliotheksarbeit o.ä.) und Prüfungsvorbereitung.

(2) Das Verhältnis von Lehr- bzw. Kontakteinheiten und sonstigem Arbeitsaufwand ist für die Lehrveranstaltungsarten gemäß Abs. 3 bis 6 (VL, SE, EX und UE) im Regelfall vorgegeben. Es besteht jedoch für die Lehrveranstaltungsleitung auch die Möglichkeit, dieses Verhältnis nach Maßgabe des Bildungsziels und seiner bestmöglichen Erreichung selbst festzulegen. Dabei ist bei der jährlichen Meldung dieser Lehrveranstaltungen an die Studienkommission das jeweilige Verhältnis auszuweisen und auch den Studierenden vorweg bekannt zu geben. Gleiches gilt für die Art(en) der Leistungsfeststellung und -beurteilung dieser Lehrveranstaltungen.

Bei allen anderen Lehrveranstaltungen entscheidet die Lehrveranstaltungsleitung nach Maßgabe des Bildungsziels und seiner bestmöglichen Erreichung.

(3) Eine *Vorlesung* (VL) ist die systematische Vermittlung der Hauptinhalte und Methoden eines Fachgebietes in Vortragsform. Vorlesungen haben dem aktuellen Entwicklungsstand des jeweiligen Fachgebietes Rechnung zu tragen.

*Spezialvorlesungen* (SV) behandeln spezifische Themen eines Faches und nehmen auf den letzten Entwicklungsstand der Fachdiskussion besonderen Bedacht.

Vorlesungen und Spezialvorlesungen haben ein Ausmaß von 2-3 CP und umfassen im Regelfall ca. 28 Kontakteinheiten bzw. 2 Semesterwochenstunden (SWS).

Sind Vorlesungen oder Spezialvorlesungen mit einem erhöhten Anteil an begleitender selbständiger *Lektüre* der Studierenden verknüpft (VL+L, SV+L), so wird diese mit dem Vorlesungsstoff geprüft. Dieses Lektüredeputat hat in der Regel ein Ausmaß von 1-2 CP, wobei sich das Verhältnis von Lehreinheiten und Lektüre im Normalfall wie folgt gestaltet: 3 CP Lehreinheiten +1 CP bzw. +2 CP Lektüre.

Vorlesungen und Spezialvorlesungen in einem Ausmaß ab 2 CP können sich mit einer integrierenden *Übung* im Ausmaß von 1-3 CP verbinden (VL+UE, SV+UE), in der ausgewählte Inhalte im Zusammenhang mit dem Vorlesungsstoff unter Betonung der Aktivität der Studierenden vermittelt werden.

Vorlesungen und Spezialvorlesungen in einem Ausmaß ab 2 CP können sich auch mit einem integrierenden *Konversatorium* im Ausmaß von 1 CP verbinden (VL+KO, SV+KO): Es handelt sich dabei um Lehrveranstaltungen, in denen die Befragung und

---

<sup>2</sup> Rahmen lt. ECTS-Leitfaden der Europäischen Kommission: 25-30 Stunden, zugrunde gelegt ist die Echtstunde (60 Minuten).

Diskussion der vorgetragenen Lehrinhalte durch Beiträge der Studierenden ausdrücklich vorgesehen ist.

(4) *Seminare* (SE) dienen zur Entwicklung der Fähigkeit zur inhaltlich wie methodisch reflektierten wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit philosophischen Fragen, Problemen und Texten bzw. interdisziplinären Themen. Die Teilnehmer/innen haben zu vorgegebenen Themenstellungen Referate zu halten, aus denen die jedenfalls geforderte schriftliche Seminararbeit erwächst. Seminare sind mit 5 CP bewertet. Sie umfassen in der Regel ca. 24 Kontakteinheiten (2 SWS).

Das *Master-Seminar* (SE-M) dient der Erarbeitung und Vertiefung eines Themas in Vorbereitung auf die Masterarbeit. Dabei wird die Fähigkeit zur selbständigen, inhaltlich wie methodisch reflektierten wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit philosophischen Fragen und Problemen gefestigt und entfaltet.

(5) *Übungen* (UE) im Sinne selbstständiger Lehrveranstaltungen dienen dem Erwerb und der Erprobung von Kenntnissen, Fertigkeiten und Kompetenzen durch konkrete Aufgabenstellungen. Es können kontinuierliche schriftliche Beiträge, Abschlussarbeiten oder auch eine Prüfung verlangt sein. Sie sind in der Regel mit 2 CP bewertet und umfassen ca. 24 Kontakteinheiten (2 SWS).

(6) *Arbeitsgemeinschaften* (AG) dienen dem Erlernen von Inhalten und der Vertiefung von Methoden und Techniken wissenschaftlichen Arbeitens im jeweiligen Fach. Dazu gehören das Entwickeln eigener wissenschaftlicher Fragestellungen, die Anwendung wissenschaftlicher Arbeitsweisen und die Umsetzung in konkreten Aufgabenstellungen. Auch das Einbringen von Lerninhalten durch Vortrag der Lehrveranstaltungsleitung kann Teil einer Arbeitsgemeinschaft sein. Die lehrveranstaltungsbegleitenden Aufgaben können sowohl in Einzel- als auch in Gruppenarbeit verlangt sein. Mehrere kleinere schriftliche Beiträge oder ein einziger ausführlicher schriftlicher Beitrag sind im Regelfall vorgesehen. Die abschließende Leistungsfeststellung bezieht diese schriftlichen Beiträge ein, kann aber auch zusätzlich eine Prüfung umfassen.

(7) *Praktika* (PK) sind Lehrveranstaltungen, die berufsrelevante Fähigkeiten einüben. Ein Praktikum kann mit einer Exkursion (PK+EX) verbunden sein.

(8) *Konversatorien* (KO) dienen der Diskussion und Vertiefung von Studieninhalten sowie der ausführlichen Rückfragemöglichkeit, wobei die Vollständigkeit der Behandlung eines Stoffgebietes nicht im Vordergrund steht. – *Repetitorien* (RE) dienen der wiederholenden Vergegenwärtigung des gesamten Vorlesungsinhalts eines Fachgebietes bzw. eines eigenen Stoffgebietes innerhalb eines Fachgebietes.

(9) *Privatissima* (PV) und *Forschungsgemeinschaften* (FG) sind Lehrveranstaltungen, die in besonderer Weise der Betreuung von Studierenden in der Erstellung von Masterarbeiten dienen.

(10) Die in Abs. 4 bis 11 genannten Lehrveranstaltungen haben immanenten Prüfungscharakter (vgl. § 15 StPO FPhK 2008). Die kontinuierliche Teilnahme ist vorgeschrieben.

(11) Für die Teilnahme an bestimmten Lehrveranstaltungen können in den Studienplänen oder seitens der Lehrveranstaltungsleitung gesonderte Zulassungsbedingungen erlassen werden, die benennen, welche Voraussetzungen erfüllt, insbesondere welche anderen Lehrveranstaltungen bereits absolviert sein müssen.

(12) Bei den Lehrveranstaltungen nach Abs. 4 bis 8 ist mit Rücksicht auf den Zweck sowie die didaktischen Erfordernisse der Lehrveranstaltung die Zahl der Teilnehmer/innen begrenzt. Die Höchstzahl der Teilnehmer/innen beträgt 25. Diese Zahl kann jedoch nach Ermessen der Lehrveranstaltungsleitung über- bzw. unterschritten werden. – Handelt es sich dabei um Pflichtlehrveranstaltungen, so hat die Studienkommission für ein ausreichendes Angebot entsprechender Lehrveranstaltungen Sorge zu tragen.

## Anhang II Tabellarische Übersicht des Curriculums

### 1. Fachmodule Philosophie

Studieninhalte <sup>3</sup>	LV	K	CP
<b>Fachmodule Philosophie</b>			<b>60</b>
<u>Theoretische Philosophie</u>			20
Philosophie der Erkenntnis	VL+L	2	3+2
Themen der Metaphysik und Philosophischen Theologie	VL+L	2	3+2
Probleme der Theoretischen Philosophie – geschichtliche und systematische Perspektiven	VL+L / SV+L / SE	2	3+2 / 5
Texte und Themen der Theoretischen Philosophie	SE	2	5
<u>Praktische Philosophie / Ethik</u>			20
Begründungsformen der Ethik	VL+L	2	3+2
Themen der Praktischen Philosophie	VL+L	2	3+2
Politische Philosophie	VL+L / SE	2	3+2 / 5
Texte und Themen der Praktischen Philosophie/Ethik	SE	2	5
<u>Geschichte der Philosophie</u>			20
Themen und Aspekte der Philosophie in Geschichte und Gegenwart	VL+L	2	3+2
Philosophie der Natur – geschichtliche und systematische Perspektiven	VL+L	2	3+2
Antikes Denken und Christentum	VL+L / SV+L / SE	2	3+2 / 5
Antikes Denken und dessen Rezeption bis in die Gegenwart	SE	2	5

### 2. Erweiterungsmodul

<b>Erweiterungsmodul</b>			<b>20</b>
<u>Pflichtbereich</u>			6
Philosophische Ästhetik	VL	2	3
Religionsphilosophie	VL	2	3
<u>Thematisch gebundenes Wahlfach</u>			5
aus Theoretischer Philosophie Spezielle Fragen der Theoretischen Philosophie	SE	2	5

<sup>3</sup> LV = LV-Typ; K = Kontaktstunden in Semesterwochenstunden (SWS); CP = Creditpoints (zur CP/ECTS-Bemessung siehe Anhang I Abs. 1).

<i>oder aus</i> Praktischer Philosophie / Ethik (wahlweise) Spezielle Fragen der Ethik <i>oder</i> Bereichsethische Fragestellungen	SE	2	5
<i>oder aus</i> Geschichte der Philosophie Spezielle Fragen der Philosophiegeschichte	SE	2	5
<u>Freier Wahlbereich</u>			9

### 3. Mastermodul

<b>Mastermodul</b>			<b>40</b>
Einführung in die Forschungspraxis			3
Master-Seminar	SE-M	2	5
Privatissimum	PV	1	2
Masterarbeit			25
Masterprüfung			5